Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2544

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65 304 — 1721/51 IV

Bonn, den 6. September 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Entwurf einer Verordnung über Zolländerungen

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. Juni 1951

Ich bitte, den mit Schreiben vom 9. Juli 1951 — 6-65 304-1721/51 — übersandten Verordnungsentwurf als gegenstandslos zu betrachten und die Zustimmung des Bundestages gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527) zu der anliegenden Neufassung herbeizuführen.

Der anliegende Entwurf ist eine Überarbeitung des mit meinem vorbezeichneten Schreiben vom 9. Juli 1951 übermittelten Entwurfs. Dem ursprünglichen Entwurf hatte eine Liste beigelegen, in der diejenigen Waren aufgeführt waren, über deren Aufnahme in eine Zollbegünstigungs-(Zolländerungs-)liste die Verhandlungen des Bundesministers der Finanzen mit den beteiligten Ressorts noch nicht hatten abgeschlossen werden können. Nachdem die Liste mit den beteiligten Bundesministern abgestimmt worden ist, tritt der anliegende Entwurf an die Stelle des bisherigen Entwurfs.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Neufassung ist heute gleichfalls dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundesrates übersandt worden mit der Bitte, die Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527) herbeizuführen.

Der Verordnungsentwurf enthält Änderungen von Zollsätzen des Zolltarifs, die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit dem Wertzolltarif am 1. Oktober 1951 in Kraft treten müssen. Der besonderen Eilbedürftigkeit wegen habe ich daher den Herrn Präsidenten des Bundesrates gebeten, Ihnen eine Abschrift der Stellungnahme des Bundesrates unmittelbar zu übersenden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf

einer Verordnung über Zolländerungen

Vom . . . .

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 0102 (Rinder usw.) ist als Anmerkung 4 folgende Bestimmung anzufügen:

   4. Rinder zum Schlachten unter Zollsicherung, in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli der Kalenderjahre 1952 und 1953 5

2. In der Tarifnr. 0201 (Fleisch usw., frisch usw.) sind als Anmerkungen 3 und 4 folgende Bestimmungen anzufügen:

   3. Fleisch von Rindern, gefroren, bis 31. Dezember 1953 frei

   4. Lebern von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April der Kalenderjahre 1952 und 1953 5

3. In der Tarifnr. 0205 (Schweinespeck usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkungen 2 und 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

   2. Schweinespeck, frisch, bis 31. Dezember 1953 10

   3. Schweinespeck, gekühlt oder gefroren, bis 31. Dezember 1953 10

4. In der Tarifnr. 0301 (Fische usw., frisch usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

   Anmerkung

   Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets (Aus Abs. B 1 c), in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November 1951 und vom 1. August bis 15. November der Kalenderjahre 1952 und 1953 5

5. In der Tarifnr. 0505 (Abfälle von Fischen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „2."; als Anmerkung 1 ist folgende Bestimmung einzufügen:

   1. Abfälle von Fischen; nichtlebende Fische, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar (aus Absatz C), bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

6. In der Tarifnr. 0704 (Gemüse, getrocknet usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

   Anmerkung

   Pilze (aus Absatz A 3), bis 31. Dezember 1953 15

7. In der Tarifnr. 0705 (Hülsenfrüchte, trocken usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

   2. Erbsen (ausgenommen Kichererbsen), ganz (Abs. C 1), zur Herstellung von Suppenerzeugnissen unter Zollsicherung, bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

8. In der Tarifnr. 1001 (Weizen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

   2. Weizen, Spelz und Mengkorn, bis 31. Dezember 1953 frei

9. In der Tarifnr. 1002 (Roggen) ist folgende Bestimmung anzufügen:

   Anmerkung
   Roggen, bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

10. In der Tarifnr. 1101 (Mehl aus Getreide) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

    Anmerkung
    Reisfuttermehl (aus Absatz F), bis 31. Dezember 1953 . . 12

11. In der Tarifnr. 1401 (Pflanzliche Stoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

    Anmerkung
    Korbweiden, roh, nicht gespalten (Abs. A 1), bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

12. In der Tarifnr. 1501 (Schweineschmalz usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

    2. Gereinigtes Schweineschmalz (aus Abs. B), das beschmutzt ist, zum Einschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung, bis zum 31. Dezember 1953 14

13. In der Tarifnr. 1603 (Fleischextrakte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

    Anmerkung
    Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 25 kg oder mehr (Absatz A), bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

14. In der Tarifnr. 2002 (Zubereitungen von Gemüse usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

    3. Tomatenmark in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder mehr (aus Absatz A 3) und Tomatenmark in Fässern (aus Absatz B 3), bis 31. Dezember 1953 10

15. In der Tarifnr. 2710 (Erdöl usw.) sind als Anmerkungen 5 und 6 folgende Bestimmungen anzufügen:

    5. Die nachstehenden unbearbeiteten Erdölsorten (aus Absatz A) unterliegen bis zum 31. Dezember 1953 folgenden Zollsätzen:

Aramco	9,70 DM
Irak	9,50 DM
Lagunillas	5,80 DM
Tia Juana	7,75 DM
Kuweit	9,15 DM
Qatar	10,05 DM

6. Heizöl (Absatz D 2) zum Heizen unter Zollsicherung, bis 31. Dezember 1953 . . . . 1,— DM

16. In der Tarifnr. 2802 (Nichtmetalle) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Phosphor, weißer und roter (Absatz E), bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

17. In der Tarifnr. 2813 (Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Phosphorsäuren, bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

18. In der Tarifnr. 2819 (Chloride usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Phosphorchlorid und Phosphoroxychlorid (Absatz C), bis 31. Dezember 1953 15

19. In der Tarifnr. 2825 (Kaliumhydroxyd usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Ätzkali, chemisch rein, mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,001 % Cl, bis 31. Dezember 1953 2

20. In der Tarifnr. 2837 (Nickeloxyde) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Nickeloxyde, bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

21. In der Tarifnr. 2838 (Cobaltoxyde usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Cobaltoxyde und Cobalthydroxyd, bis 31. Dezember 1953 frei

22. In der Tarifnr. 2843 (Uranoxyd) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Uranoxyd, bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

23. In der Tarifnr. 2848 (Andere anorganische Oxyde usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Zirkonoxyd (aus Absatz B), bis 31. Dezember 1953 . . . frei

24. In der Tarifnr. 2855 (Chlorate) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Natriumchlorat und Bariumchlorat, bis 31. Dezember 1953 frei

25. In der Tarifnr. 2865 (Sulfate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Cobaltsulfat (aus Absatz R), bis 31. Dezember 1953 . . . frei

26. In der Tarifnr. 2869 (Nitrate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Urannitrat (Absatz L), bis 31. Dezember 1953	frei

27. In der Tarifnr. 2871 (Phosphate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Mononatriumphosphat mit einem Gehalt an Phosphorsäure (P_2O_5) von 50 % oder mehr, roh, ungemahlen (aus Absatz B), bis 31. Dezember 1953	10

28. In der Tarifnr. 2874 (Carbonate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Cobaltcarbonat und Berylliumcarbonat (aus Absatz K), bis 31. Dezember 1953	frei

29. In der Tarifnr. 2883 (Natürliche chemische radioaktive Elemente usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Natürliche chemische radioaktive Elemente und deren natürliche radioaktive Isotopen sowie deren organische und anorganische Verbindungen, bis 31. Dezember 1953 .	frei

30. In der Tarifnr. 2885 (Salze usw. des Thoriums usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen des Thoriums und der Metalle der seltenen Erden, einschließlich derer des Yttriums und des Scandiums, in festem Zustand, bis 31. Dezember 1953	frei

31. In der Tarifnr. 2905 (Acyclische Alkohole usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1"; als Anmerkungen 2, 3 und 4 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

2. Tertiärer Butylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Absatz A 1 b), bis 31. Dezember 1953	frei
3. Allylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Absatz A 2), bis 31. Dezember 1953	frei
4. Adonit und Mannit, ausgenommen ihre Derivate (aus Absatz B 2), bis 31. Dezember 1953	frei

32. In der Tarifnr. 2906 (Gesättigte usw. hydroaromatische Alkohole usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Inosit, ausgenommen seine Derivate (aus Absatz E), bis 31. Dezember 1953	frei

33. In der Tarifnr. 2909 (Mehrwertige Phenole usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Pyrogallol, ausgenommen seine Salze, bis 31. Dezember 1953	frei

34. In der Tarifnr. 2922 (Einbasige Säuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Undecylensäure, ausgenommen ihre Derivate, Salze und Ester (aus Absatz B), bis 31. Dezember 1953	frei

35. In der Tarifnr. 2948 (Heterocyclische Verbindungen mit Schwefelatomen usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Thiophen, bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

36. In der Tarifnr. 2949 (Heterocyclische Verbindungen mit Stickstoffatomen) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Beta-Picolin (aus Absatz N 2), bis 31. Dezember 1953 . . frei

37. In der Tarifnr. 2958 (Enzyme) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Papain (aus Absatz B), bis 31. Dezember 1953 . . . . . . frei

38. In der Tarifnr. 2964 (Lactone) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

1 — (links —) Glucon-delta-Lacton (aus Absatz A), bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

39. In der Tarifnr. 2966 (Kohlenhydrate usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Rhamnose, Raffinose und Mannose (Aus Absatz C), bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

40. In der Tarifnr. 2967 (Biologische Aminosäuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Asparagin, ausgenommen seine Decarboxylierungsprodukte, Salze und Amide (aus Absatz D 2), bis 31. Dezember 1953 frei

41. In der Tarifnr. 2968 (Antibiotika) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen: .

Anmerkung

Antibiotika, ausgenommen Pennicilin, bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

42. In der Tarifnr. 3003 (Arzneiwaren usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Aureomycin, Chloromycetin, Terramycin, in Ampullen oder Kapseln (aus Absatz C), bis 31. Dezember 1953 frei

43. In der Tarifnr. 3205 (Pflanzliche Farbstoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Lackmus (aus Absatz B), bis 31. Dezember 1953 . . . . . frei

44. In der Tarifnr. 4404 (Rundholz, roh usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung

Leitungsmaste aus Nadelholz, nicht imprägniert (Absatz A 1 b), bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

45. In der Tarifnr. 4406 (Holz, in der Längsrichtung gesägt usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Nadelholz (Absätze A 1 und A 2), bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

46. In der Tarifnr. 4601 (Geflechte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

A n m e r k u n g

Geflechte aus Holzspan, mit einer Breite von nicht mehr als 12 mm (aus Absatz A 1), bis 31. Dezember 1953 . . . 10

47. In der Tarifnr. 4701 (Papiermasse) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Holzzellstoff, gebleicht (Absatz B 2 b), zur Herstellung von Kunstseide oder Zellwolle aus künstlicher Spinnmasse unter Zollsicherung, bis 31. Dezember 1953 . . . 5

48. In der Tarifnr. 4801 (Maschinenpapier usw.) sind als Anmerkungen 4 und 5 folgende Bestimmungen anzufügen:

4. Zeitungsdruckpapier (Absatz F), bis 31. Dezember 1953 frei

5. Druckpapier, nicht geleimt, nicht gestrichen, nicht satiniert, nicht geglänzt, in Rollen mit einer Breite von mindestens 35 cm, einem Quadratmetergewicht von 45 bis 60 g und einem Gehalt an Holzschliff von mindestens 70% (aus Absatz K 2 c), bis 31. März 1952 . . . frei

49. In der Tarifnr. 6813 ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

A n m e r k u n g

Fäden aus Asbest (aus Absatz B), bis 31. Dezember 1953 23

50. In der Tarifnr. 7301 (Roheisen usw.) sind als Anmerkungen 3 und 4 folgende Bestimmungen anzufügen:

3. Wolframhaltiges Roheisen, bis 31. Dezember 1953 . . 8

4. Holzkohlenroheisen, bis 31. Dezember 1953 . . . . . frei

51. In der Tarifnr. 7302 (Ferrolegierungen) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Ferrosiliziummangan (Absatz D), bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

52. In der Tarifnr. 7318 (Bleche aus Eisen usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Elektrobleche (Absatz B), bis 31. Dezember 1953 . . . 20

53. In der Tarifnr. 7402 (Rohkupfer usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

A n m e r k u n g

Raffiniertes Kupfer (Absatz A 2), bis 31. Dezember 1953 frei

54. In der Tarifnr. 7404 (Stangen usw. aus Kupfer usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Stangen, Profile und Drähte, massiv, weder poliert noch überzogen (Absatz A), bis 31. Dezember 1953 . . 5

55. In der Tarifnr. 7405 (Tafeln, Bleche usw. aus Kupfer usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Tafeln, Bleche, Ronden, Segmente, Platten, Bänder und Streifen, aus Kupfer, auch aufgerollt, weder poliert noch überzogen, quadratisch oder rechteckig, mit glatter Oberfläche, nicht gelocht (Absätze A 1 a 1 und A 2 a 1), bis 31. Dezember 1953 5

56. In der Tarifnr. 7502 (Rohnickel usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

A n m e r k u n g

Rohnickel, legiert (Absatz A 2), bis 31. Dezember 1953 frei

57. In der Tarifnr. 7503 (Stangen usw. aus Nickel usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv, weder vergoldet noch versilbert (Absätze A 1 a und b, B 1 a und b, C 1 a und b und C 2 a 1 und 2), bis 31. Dezember 1953 5

58. In der Tarifnr. 7504 (Tafeln, Bleche usw., aus Nickel usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, auch aufgerollt:
   a) aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel (Absätze A 1 und 2), bis 31. Dezember 1953 6
   b) aus anderen Nickellegierungen (Absätze B 1 und 2, C 1 a und b und C 2 a und b), bis 31. Dezember 1953 8

59. In der Tarifnr. 7506 (Rohre und Hohlstangen, aus Nickel) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Rohre und Hohlstangen, aus Nickel, mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt, weder poliert noch überzogen (Absätze A 1 a und b) bis 31. Dezember 1953 6

60. In der Tarifnr. 7508 (Anoden zum Vernickeln) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

A n m e r k u n g

Anoden zum Vernickeln (Absätze A und B), bis 31. Dezember 1953 3

61. In der Tarifnr. 7601 (Aluminium, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

A n m e r k u n g

Aluminium, roh (Absätze A 1 und 2), und Bearbeitungsabfälle, ausgenommen Drehspäne und Feilstaub (Absatz B 1 b), bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

62. In der Tarifnr. 7701 (Magnesium, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

A n m e r k u n g

Magnesium, roh (Absatz A), und Magnesiumabfälle (Absatz B), bis 31. Dezember 1953 . . . . frei

63. In der Tarifnr. 7702 (Stangen usw., aus Magnesium) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

A n m e r k u n g

Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium; bis 31. Dezember 1953 15

64. In der Tarifnr. 7703 (Waren aus Magnesium usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung
Waren aus Magnesium, bis 31. Dezember 1953 15

65. In der Tarifnr. 7801 (Blei, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung
Blei, roh (Absätze A 1 und 2), bis 31. Dezember 1953 . . frei

66. In der Tarifnr. 7901 (Zink, roh, usw.) ist am Schluß fogende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung
Zink, roh (Absatz A), bis 31. Dezember 1953 . . . . . . frei

67. In der Tarifnr. 8101 (Wolfram) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung
Wolfram, roh (Absätze A 1 und 2), bis 31. Dezember 1953 frei

68. In der Tarifnr. 8102 (Molybdän) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung
Molybdän, roh (Absätze A 1 und 2), bis 31. Dezember 1953 frei

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Bonn, den . . . . September 1951

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Der am 1. Oktober 1951 in Kraft tretende Wertzolltarif sieht für eine Reihe von Waren Zollsätze vor, die aus wirtschaftlichen Gründen zur Zeit nicht oder nicht in voller Höhe tragbar sind. Einige dieser Zollsätze werden meistbegünstigten Staaten gegenüber infolge der Vertragszugeständnisse von Torquay nicht angewendet. An ihre Stelle treten die vereinbarten niedrigeren Vertragssätze. Die übrigen für die Wirtschaft zur Zeit nicht tragbaren Zollsätze sollen durch eine Rechtsverordnung geändert werden. Dies ist nach § 4 des neuen Zolltarifgesetzes möglich. Nach dieser Vorschrift kann die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen gegeben ist, mit Zustimmung des Bundestags durch Rechtsverordnung Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigen oder aufheben.

Die vorstehende Verordnung enthält die aus wirtschaftlichen Gründen dringend notwendigen Zolländerungen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1:

Nrn. 1, 2, 4

Saisonzölle von je 5 % für Schlachtrinder, Schweinelebern und Schellfische u. ä. (statt 10 %) sollen in Zeiten geringen und teuren Angebots auch auf dem Weltmarkt Engpässe der Versorgung überwinden helfen. Schellfisch u. ä. Fische sind wirtschaftlich dem Kabeljau und Seelachs gleichzustellen, für die im gleichen Zeitraum vertraglich ein Zollsatz von 5 % zugestanden ist.

Rindergefrierfleisch soll etwa 30 Pfg. das Pfund billiger als Frischfleisch sein. Das kann nur erreicht werden, wenn der Zoll wegfällt.

Nr. 3

Im Inland liegt kein ausreichendes Angebot an fettem Schweinespeck vor. Der Bedarf ist bedeutend. Bei den hohen Weltmarktpreisen ist die Belastung mit 25 % nicht tragbar.

Nr. 5

Abfälle von Fischen und nichtlebende zum menschlichen Genuß nicht verwendbare Fische, die sonst wegen der Zollbelastung mit 10 % der ausländischen Fischmehlindustrie zugeführt werden, sollen durch die Gewährung von Zollfreiheit im Interesse der deutschen Landwirtschaft den eigenen Fischmehlfabriken erhalten bleiben.

Nr. 6

Der Bedarf an getrockneten Pilzen kann im Inland nicht gedeckt werden. Über den z. Z. nicht tragbaren Zoll von 35 % konnte in Torquay nicht verhandelt werden, weil die hauptsächlichsten Lieferländer nicht dem GATT angehören. Daher muß der Zollsatz autonom gesenkt werden.

Nr. 7

(Anmerkung 2). Da wichtige Anbaugebiete im früheren deutschen Osten verloren gegangen sind, muß der Bedarf an Erbsen im Ausland gedeckt werden. Mit dem Satz von autonom 15, vertraglich 10 % können die jetzigen Preise für Erbssuppenerzeugnisse nicht gehalten werden. Die Zollfreilassung ist daher gerechtfertigt.

Nrn. 8, 9

Spelz, Weizen, Mengkorn und Roggen werden subventioniert. Die Erhebung von Zoll würde daher dem Bestreben der Bundesregierung, den Preis für diese Waren niedrig zu halten, entgegenwirken.

Nr. 10

Die Erhöhung der Vermahlungsquote für Getreide hat einen Ausfall von mindestens 200 000 t Kleie zur Folge. Zum Ausgleich muß u. a. das hochwertige Reisfuttermehl eingeführt werden, das den Zollsatz von 30 % nicht tragen kann.

Nr. 11

Der Bedarf an Korbweiden wird nach dem Verlust der deutschen Ostgebiete nur noch zu etwa $^1/_5$ durch inländische Erzeugung gedeckt. Die Verarbeitung beschäftigt rund 15 000 Menschen, meist in Heimarbeit. Ihnen sichert nur ein billiger Rohstoff eine erträgliche Existenz. Der Zollsatz beträgt 5 %.

Nr. 12

Gereinigtes Schweineschmalz (Zollsatz 22 %), das in beschmutztem Zustand der Zollstelle vorgeführt wird, muß, wie rohes Schmalz, gereinigt werden. Es erscheint daher vertretbar, für beschmutztes Schmalz denselben Zollsatz wie für rohes Schmalz zuzubilligen, wenn es unter Zollsicherung eingeschmolzen wird.

Nr. 13

Fleischextrakt wird im Inland nicht hergestellt. Die Suppenindustrie muß ihn in großen Mengen einführen. Der Zollsatz von 5, vertragsmäßig 3 % ist bei dem hohen Zollwert eine allzu starke Belastung für die Fertigerzeugnisse.

Nr. 14

Die Suppenindustrie ist auf die Einfuhr von Tomatenmark in großen Mengen angewiesen. Der Zollsatz beträgt für Tomatenmark in luftdicht verschlossenen Behältnissen 25, vertragsmäßig 22 %, in anderer Aufmachung 35 bzw. 15 %. Eine solche Belastung würde die Erzeugnisse verteuern.

Nr. 15

(Anmerkung 5). Das im Zolltarif vorgesehene Verfahren der Verzollung eingeführten Erdöls nach Bearbeitung in inländischen Betriebsanstalten kann aus praktischen Gründen nicht angewendet werden. Infolgedessen muß das Erdöl in unbearbeitetem Zustand verzollt werden. Der tarifmäßige Zollsatz von 14 DM/dz ist jedoch zu hoch und soll, gestaffelt je nach der Ausbeute der verschiedenen Rohölsorten, ermäßigt werden.

(Anmerkung 6). Der Heizölzollsatz von 14 DM plus 20 % Tarazuschlag = 16,80 DM ist nicht tragbar. Die Zollermäßigung für Heizöl auf 1 DM wird auf seine Verwendung zum Heizen beschränkt. Dies muß unter Zollsicherung geschehen, weil Heizöl auch zu dem weit höher belasteten Schmieröl verarbeitet werden kann.

Nrn. 16, 17, 18, 22, 26, 27, 29, 30, 42, 62 bis 64

Bei diesen Waren handelt es sich um Erzeugnisse verbotener Industrien. Die Festsetzung der Zollsätze auf 40 % durch den Bundestag war mit dem Ziel erfolgt, die wirtschaftlich gerechtfertigten Zollsätze nach Erteilung der Produktionserlaubnis zu bestimmen. Dieser Zeitpunkt ist für viele Waren gekommen; die Zollsätze müssen daher im Interesse der Wiederaufnahme der Verarbeitung solcher Erzeugnisse neu festgesetzt werden. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Schutzbedürfnis.

Nrn. 19 bis 21, 23 bis 25, 28, 31 bis 41, 43, 51 bis 61, 65 bis 68

Bei diesen Waren handelt es sich insbesondere um Aluminium und andere NE-Metalle, NE-Metallhalberzeugnisse sowie um einige Chemieerzeugnisse, die im Zollinland überhaupt nicht, nicht in ausreichender Menge oder aus Mangel an Vorstoffen nicht in der erforderlichen Qualität hergestellt werden können. Sie müssen im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der weiterverarbeitenden Industrien von ausländischen Märkten eingeführt werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich die Einkaufsverhältnisse, die seinerzeit für die Bemessung der Zollsätze des Wertzolltarifs ausschlaggebend waren, gerade bei vielen dieser notwendigen Waren erheblich verändert haben.

Nr. 44

Es besteht ein besonderes Interesse daran, nicht imprägnierte Leitungsmaste (Zollsatz 10 %) so billig als möglich dem innerdeutschen Verbrauch zuzuführen.

Nr. 45

Der Holzbedarf kann aus dem deutschen Wald nicht gedeckt werden. Alle Zweige der Holzwirtschaft und die Bundesministerien für Wirtschaft und Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben sich für die Zollfreilassung des Nadelschnittholzes als eines wichtigen Baustoffes ausgesprochen. Der Zollsatz beträgt 5 %.

Nr. 46

Holzspangeflechte dienen vor allem zur Herstellung von billigen Garten-, Strand- und Feldhüten, die als Ersatz für die aus Italien eingeführten groben Baststumpen angeboten werden. Der Zollsatz der Holzspangeflechte ist mit 25 % höher als der für Hutstumpen aus Holzspan oder Bast der Tarifnr. 6502 (10 %). Die Beschränkung auf eine Breite von 12 mm ist notwendig, um die Zollvergünstigungen den genannten billigen Hüten zugute kommen zu lassen.

Nr. 47

Die deutschen Zellstoffkapazitäten reichen für den Bedarf der Chemiefaserindustrie (etwa 80 000 t im Jahr) bei weitem

nicht aus. Der Auslandspreis für Holzzellstoff liegt zur Zeit ohne Zoll etwa 30 bis 40 % höher als der Inlandspreis für vergleichbare Ware. Die Zollermäßigung von 10, vertragsmäßig 7 % auf 5 % liegt im wirtschaftlichen Bedürfnis.

Nr. 48

(Anmerkung 4). Trotz Steigerung der inländischen Produktion von Zeitungsdruckpapier kann die Versorgungslücke von monatlich etwa 4 000 t nur durch entsprechende Einfuhren geschlossen werden. Der Preis für eingeführtes Zeitungsdruckpapier liegt zur Zeit bei etwa 1 250 DM/t, während sich der Inlandspreis auf etwa 850 DM/t beläuft. Dieser Preisunterschied läßt die Zollbelastung von 12 % nicht zu.

(Anmerkung 5). Zeitungsdruckpapier im Sinn der Tarifnummer 4801 F ist gemäß der Anmerkung 3 zu Tarifnr. 4801 nur solches mit Wasserlinien. Da noch nicht überall Zeitungsdruckpapier mit Wasserlinien versehen wird, muß die Zollfreiheit vorläufig auch auf Zeitungsdruckpapier ohne Wasserlinien (Tarifnr. 4801 K 2 c, Zollsatz 18 %) erstreckt werden.

Nr. 49

Die asbesterzeugenden Länder sind in großem Maße dazu übergegangen, den Rohstoff in der Form von teureren Halbfabrikaten (Fäden u. dgl.) abzugeben. Der infolgedessen höhere Einkaufspreis und der Zoll von 35 % auf Asbestfäden sind geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen asbestverarbeitenden Industrie auf dem Weltmarkt zu beeinträchtigen. Die Ermäßigung des Zollsatzes für Asbestfäden auf 23 % soll diese Gefahr abwenden helfen.

Nr. 50

(Anmerkung 3). Für Ferrowolfram, das mit einem Wolframgehalt von etwa 80 % eingeführt wird, ist in der Tarifnr. 7302 G ein Zollsatz von 8 % festgesetzt, während das geringwertige Roheisen mit einem Gehalt an Wolfram von 40 % oder weniger gemäß Anmerkung zu Tarifnr. 7301 mit einem Zollsatz von 12 % belastet ist. Die Ermäßigung des Zollsatzes auf 8 % soll diese Anomalie beseitigen.

(Anmerkung 4). Zahlreiche Fertigungsbetriebe sind auf schwedisches Holzkohlenroheisen (Tarifnr. 7301, Zollsatz 12 %), das nicht durch Roheisen deutscher Erzeugung zu ersetzen ist, angewiesen. Bisher wurde bei der Einfuhr Zollerlaß aus Billigkeitsgründen gewährt. Der Fortfall des Einfuhrzolles ist daher begründet.

Zu § 2:

Die Zolländerungen sind dem jeweiligen volkswirtschaftlichen Bedürfnis angepaßte vorübergehende Maßnahmen. Sie sind daher in dieser Verordnung bis längstens zum 31. Dezember 1953 befristet worden. Die Sätze des Zolltarifs und dieser Verordnung können jederzeit durch eine neue Verordnung einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt werden.